

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Gründung des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet Nordschwansen“

Die

Städte Arnis und Kappeln und die Gemeinden Dörphof, Grödersby, Karby, Oersberg, Rabel, Rabenkirchen-Faulück, Stoltebüll, Thumbby und Winnemark,

jeweils vertreten durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister,

schließen auf Grundlage des § 5 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den §§ 121 ff. des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Gründung eines Zweckverbandes:

Präambel

Die Vertragsgemeinden streben eine interkommunale Zusammenarbeit zur Ausweisung, Erschließung und zum Verkauf von Gewerbeflächen des interkommunalen Gewerbegebietes Nordschwansen an. Ziel ist es, die regionale Wirtschaftskraft und den eigenen Standortfaktor durch die Bereitstellung von Gewerbeflächen zu stärken. Es wird ein ausgewogener Interessenausgleich zwischen den beteiligten Vertragspartnern im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen angestrebt.

§ 1 – Rechtsnatur, Name, Sitz

- (1) Die Vertragsgemeinden bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband interkommunales Gewerbegebiet Nordschwansen“ (ZGN). Er hat seinen Sitz in Kappeln. **Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Vertragsparteien.**
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.

§ 2 – Aufgaben des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat die Aufgabe, auf Basis der kommunalen Zusammenarbeit die Gewerbeansiedlung im interkommunalen Gewerbegebiet Nordschwansen zu ermöglichen und zu fördern.

Im Einzelnen werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

- a. Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen
- b. Sicherung der Flächen einschließlich der Ausgleichsflächen
- c. Planung und Durchführung der äußeren und inneren Erschließung der Gewerbeflächen
- d. Einwerbung möglicher Zuschüsse unter Ausnutzung sämtlicher Förderungsmöglichkeiten
- e. Vermarktung der Gewerbeflächen
- f. Abwicklung der Grundstückskaufverträge sowohl für die angekauften Flächen als auch für den Gewerbegrundstücksverkauf
- g. Dauerndes Betreiben und Unterhalten der Erschließungsanlagen

§ 3 – Verbandssatzung, Organe

- (1) Die Vertragsgemeinden vereinbaren die diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügte Verbandssatzung, die der Verband später erlässt.
- (2) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.
- (3) Weiteren Gemeinden steht mit Zustimmung der Vertretungskörperschaften der Vertragsgemeinden der Beitritt zum Zweckverband auf Grundlage der Verbandssatzung offen.

§ 4 – Leitung des Verbandes

- (1) Der Verband wird ehrenamtlich geleitet.
- (2) Der Verband unterhält keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Verbandes nimmt die Stadt Kappeln wahr. Die Stadt Kappeln stellt dem Verband hierfür angemessene Verwaltungskosten in Rechnung. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen der Stadt Kappeln und dem Verband.

§ 5 – Finanzierung

- (1) Die Vertragsgemeinden sind sich einig, dass alle Kosten und Erträge, die ihnen aus dem gemeinsamen Gewerbegebiet entstehen, gemeinsam getragen bzw. erlöst werden.
- (2) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf im Wesentlichen durch sein Stammkapital, Fördermittel und Erlöse aus den Grundstücksabverkäufen. Sämtliche entstehenden

Kosten werden von den Vertragsgemeinden entsprechend der im Verteilungsschlüssel festgelegten prozentualen Quote, die in der Verbandssatzung niedergelegt ist, und auf Grundlage der in der Verbandssatzungen enthaltenen Regelungen getragen. Sämtliche Einnahmen werden den Vertragsgemeinden ebenfalls gemäß der im Verteilungsschlüssel festgelegten prozentualen Quote und auf Grundlage der in der Verbandssatzung enthaltenen Regelungen gutgebracht.

- (3) Der Verteilungsschlüssel wird von den Vertragsgemeinden zu Beginn festgelegt und ist Bestandteil der Verbandssatzung.
- (4) Bezüglich der Auswirkungen des Gewerbegebietes auf die Steuereinnahmen der Standortgemeinde einschließlich der zu zahlenden Umlagen und der Schlüsselzuweisungen wird zwischen den Vertragsgemeinden eine gesonderte Vereinbarung über Ausgleichszahlungen geschlossen, die diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügt ist.
- (5) Als Stammkapital zahlen die Verbandsmitglieder dem Verband einen Betrag nach der in der Verbandssatzung festgelegten prozentualen Quote. Das Stammkapital beträgt 370.050,14 € und ist wie folgt zu zahlen:
 - a. 241.211,22 € zur Gründung des Zweckverbandes
 - b. 128.838,92 € mit Beginn der Erschließung des 2. Bauabschnittes.

§ 6 – Vertragslaufzeit / Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er tritt am **01.03.2018** mit vorheriger Genehmigung durch den Innenminister des Landes Schleswig-Holstein in Kraft.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann den Vertrag nur unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres kündigen.
- (3) Bei einer Kündigung sind Vermögensvor- und -nachteile insbesondere unter Einbeziehung der quotalen Haftung für die Fördermittel während der Bindungsfrist durch eine gesonderte Vereinbarung auszugleichen.
- (4) Die Kündigung einer Vertragsgemeinde berührt nicht das Vertragsverhältnis zwischen den übrigen Vertragsgemeinden.

§ 7 – Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, oder sollten sich in diesem Vertrag Lücken ergeben, beeinträchtigt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragspartner haben sich vielmehr so zu ver-

halten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird, und alles zu tun, was erforderlich ist, damit die Teilnichtigkeit unverzüglich behoben wird.

- (3) An Stelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Schließung von Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie die Nichtigkeit oder nicht getroffene Regelung bedacht hätten.

Kappeln, den

Gemeinde	Bürgermeister / in	Unterschrift
Arnis	Bernd Kugler	
Dörphof	Frank Göbel	
Grödersby	Helmut Andresen	
Kappeln	Heiko Traulsen	
Karby	Klaus-Dieter Möse	
Oersberg	Hauke Lassen	
Rabel	Helmuth Meyer	
Rabenkirchen-Faulück	Peter Martin Dreyer	
Stoltebüll	Hans-Jürgen Schwager	
Thumbby	Ulrike von Barga	
Winnemark	Wilhelm Fülling	

Verbandssatzung des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet Nordschwansen“

Aufgrund des § 5 Absätze 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom xx.xx.xxxx und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom xx.xx.xxxx die folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet Nordschwansen“ erlassen:

Präambel

Die Städte Arnis und Kappeln sowie die Gemeinden Dörphof, Grödersby, Karby, Oersberg, Rabel, Rabenkirchen-Faulück, Stoltebüll, Thumbby und Winnemark streben eine interkommunale Zusammenarbeit zur Ausweisung, Erschließung und zum Verkauf von Gewerbeflächen des interkommunalen Gewerbegebietes Nordschwansen an. Ziel ist es, die regionale Wirtschaftskraft und den eigenen Standortfaktor durch die Bereitstellung von Gewerbeflächen zu stärken. Es wird ein ausgewogener Interessenausgleich zwischen den beteiligten Vertragspartnern im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen angestrebt.

§ 1 – Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Städte Arnis und Kappeln sowie die Gemeinden Dörphof, Grödersby, Karby, Oersberg, Rabel, Rabenkirchen-Faulück, Stoltebüll, Thumbby und Winnemark bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband interkommunales Gewerbegebiet Nordschwansen“ (ZGN). Er hat seinen Sitz in Kappeln.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
- (4) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Zweckverband interkommunales Gewerbegebiet Nordschwansen“.

§ 2 – Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3 – Aufgaben des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat die Aufgabe, auf Basis der kommunalen Zusammenarbeit die Gewerbeansiedlung im interkommunalen Gewerbegebiet Nordschwansen zu ermöglichen und zu fördern.

Im Einzelnen werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

- a. Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen
- b. Sicherung der Flächen einschließlich der Ausgleichsflächen
- c. Planung und Durchführung der äußeren und inneren Erschließung der Gewerbeflächen
- d. Einwerbung möglicher Zuschüsse unter Ausnutzung sämtlicher Förderungsmöglichkeiten
- e. Vermarktung der Gewerbeflächen
- f. Abwicklung der Grundstückskaufverträge sowohl für die angekauften Flächen als auch für den Gewerbegrundstücksverkauf
- g. Dauerndes Betreiben und Unterhalten der Erschließungsanlagen

§ 4 – Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5 – Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden. Sie werden im Verhinderungsfall von ihren Stellvertretenden vertreten.
- (2) Verbandsmitglieder mit mehr als 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern entsenden jeweils eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter und Verbandsmitglieder mit mehr als 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern noch eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Maßgebend ist die Einwohnerzahl am 31.12. des Vorjahres des Beginns der Wahlzeit der Gemeindevertretungen. Innerhalb einer Wahlperiode findet keine Veränderung der Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter statt. Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter haben eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter im Verhinderungsfall.

- (3) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung unter der Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretungen ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6 – Einberufung der Verbandsversammlung

Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft diese ein, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7 – Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

§ 8 - Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 - a. Den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
 - b. Die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird,

- c. Den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Vermögensgegenstand einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt,
- d. Den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der monatliche Mietzins 250,00 € nicht übersteigt,
- e. Die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,00 € nicht übersteigt,
- f. Die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
- g. Die Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
- h. Die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 250,00 € nicht übersteigt,
- i. Die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
- j. Die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €.

§ 9 – Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 10 – Verbandsverwaltung

Der Zweckverband hat kein eigenes Personal. Die Verwaltung sowie die Kassengeschäfte des Zweckverbandes nimmt die Stadt Kappeln wahr. Die Stadt Kappeln stellt dem Zweckverband hierfür angemessene Verwaltungskosten in Rechnung. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen der Stadt Kappeln und dem Zweckverband.

§ 11 – Interessenausgleich, Haushalts- und Wirtschaftsführung, Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Alle Kosten und Erträge, die aus dem gemeinsamen Gewerbegebiet entstehen, werden gemeinsam getragen beziehungsweise erlöst.

- (2) Sämtliche entstehenden Kosten werden von den Mitgliedern entsprechend der im Verteilungsschlüssel festgelegten prozentualen Quote und auf Grundlage der nachfolgenden Regelungen getragen. Sämtliche Einnahmen werden den Mitgliedern ebenfalls gemäß der im Verteilungsschlüssel festgelegten prozentualen Quote und auf Grundlage der nachfolgenden Regelungen gutgebracht. Der Verteilungsschlüssel wird gemäß der als **Anlage 1** dieser Verbandssatzung beigefügten Aufstellung festgelegt.
- (3) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf im Wesentlichen durch sein Stammkapital, Fördermittel und Erlöse aus den Grundstücksabverkäufen. Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Die Mitglieder haben die Umlage nach der im Verteilungsschlüssel festgelegten prozentualen Quote aufzubringen.
- (4) Über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages entscheidet die Verbandsversammlung.
- (5) Bezüglich der Auswirkungen des Gewerbegebietes auf die Steuereinnahmen der Standortgemeinde einschließlich der zu zahlenden Umlagen und der Schlüsselzuweisungen wird eine gesonderte Vereinbarung über Ausgleichszahlungen geschlossen.
- (6) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.
- (7) Der Zweckverband führt seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung.
- (8) Als Stammkapital zahlen die Verbandsmitglieder dem Zweckverband einen Betrag nach der im Verteilungsschlüssel festgelegten prozentualen Quote. Das Stammkapital beträgt 370.050,14 € und ist wie folgt zu zahlen:
 - a. 241.211,22 € zur Gründung des Zweckverbandes
 - b. 128.838,92 € mit Beginn der Erschließung des 2. Bauabschnittes.

§ 12 – Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder mit juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Beteiligung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist, und der Auftragswert den Betrag von 50.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 4.000,00 € im Monat nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 25.000,00

€, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 2.000,00 € im Monat nicht übersteigt.

§ 13 - Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Absätze 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 14 – Änderung der Verbandssatzung

Eine Änderung der §§ 3 und 11 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 15 – Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitglieds bedarf es vor der Satzungsänderung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 16 – Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter. Vermögensvor- und -nachteile sind unter Einbeziehung einer quotalen Haftung für Fördermittel während der Bindungsfrist durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

§ 17 – Aufhebung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn seine Aufgaben erledigt oder entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands beigetragen haben. Bestandteil der Vermögensauseinandersetzung ist insbesondere die Sicherstellung der quotalen Haftung für Fördergelder während der Bindungsfrist.

§ 18 – Veröffentlichungen

- (1) Satzungen des Zweckverbandes werden durch Bereitstellung im Internet unter www.gewerbepark-nordschwansen.de bekannt gemacht. Auf die Veröffentlichung wird im Aushangkasten neben dem Haupteingang der Stadtverwaltung Kappeln, Reeperbahn 2, 24376 Kappeln, hingewiesen.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene örtliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 19 – Umsetzung des Transparenzgesetzes

Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers und der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie gegebenenfalls eines Ausschusses des Zweckverbandes sind nach Maßgabe des § 14 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

- Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,
- Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den vom Verband während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,

- während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 20 – Inkrafttreten

- (1) Die Verbandssatzung tritt am (Tag der konstituierenden Sitzung) in Kraft.
- (2) Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten hat die Genehmigung nach § 5 Absatz 5 GkZ mit Erlass vom xx.xx.xxxx erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Kappeln, den

(Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher)

Anlage 1 zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet Nordschwansen“

Verteilungsschlüssel

Gemeinde / Stadt	Quote in %
Arnis	5
Dörphof	5
Grödersby	10
Kappeln	45
Karby	5
Oersberg	5
Rabel	5
Rabenkirchen-Faulück	5
Stoltebüll	5
Thumby	5
Winnemark	5

Anlage 2 zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Gründung des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet „Nordschwansen“

Gesonderte Vereinbarung über zu leistende Ausgleichszahlungen zwischen der Standortgemeinde Kappeln und den übrigen Vertragsgemeinden

- (1) Durch die Ausweisung und Erschließung des interkommunalen Gewerbegebietes „Nordschwansen“ hat die Stadt Kappeln in ihrer Funktion als Standortgemeinde steuerliche Vorteile. Diese führt sie im Rahmen der nachfolgenden Regelungen an den Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Nordschwansen ab.
- (2) Zurzeit handelt es sich bei dem zukünftigen Gewerbegebiet um landwirtschaftliche Fläche, die zur Grundsteuer A herangezogen wird. Mit der Ausweisung und Erschließung der Fläche erfolgen eine neue Bewertung und die Heranziehung zur Grundsteuer B. Das Grundsteueraufkommen wird dadurch höher ausfallen. Der Differenzbetrag (Grundsteuer B zu Grundsteuer A – Jahresaufkommen) wird als Ausgleichszahlung an den Zweckverband gezahlt. Für die Berechnung der Ausgleichszahlung werden nur die verkauften Grundstücke herangezogen.
- (3) Das Gewerbesteueraufkommen, das die Stadt Kappeln aus diesem Gewerbegebiet erzielt, wird nach Abzug der an das Land abzuführenden Gewerbesteuerumlage als Ausgleichszahlung an den Zweckverband abgeführt.
- (4) Durch diese Steuermehreinnahmen steigt die Steuerkraft der Stadt Kappeln. Dieses wirkt sich negativ auf die vom Land gewährten Schlüsselzuweisungen aus. Der Minderbetrag an Schlüsselzuweisungen wird von den Ausgleichszahlungen in Abzug gebracht.
- (5) Durch die Steuermehreinnahmen steigt die Umlagegrundlage für die Berechnung der Kreisumlage. Es ist eine höhere Umlage abzuführen. Der Mehrbetrag an Kreisumlage wird von den Ausgleichszahlungen in Abzug gebracht. Dieses gilt auch für weitere Umlagen, die die Stadt Kappeln auf Grundlage der Finanzkraft leistet.
- (6) Die zu leistende Ausgleichszahlung wird nach dem Jahressollaufkommen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer unter Abzug der hierauf zu zahlenden Gewerbesteuerumlage sowie der Negativauswirkungen aufgrund der Steuermehreinnahmen aus dem Gewerbegebiet bei den Schlüsselzuweisungen und Umlagen auf Grundlage der Werte des Vorjahres berechnet.

(7) Es ergibt sich somit folgende jährliche Berechnung:

Grundsteuermehraufkommen des Gewerbegebietes

zzgl. Gewerbesteueraufkommen des Gewerbegebietes

abzgl. Gewerbesteuerumlage

abzgl. Minderbetrag an Schlüsselzuweisungen

abzgl. Mehrbetrag Kreisumlage (sowie weiterer Umlagen nach der Finanzkraft)

= Ausgleichszahlung der Stadt Kappeln an den Zweckverband